



für Ihre nachträglich ordentliche Veranlagung 2017

Sie sind im Kanton Bern **quellenbesteuert**, erhalten jedoch nun von uns eine **Steuererklärung zum Ausfüllen**. Unter bestimmten Voraussetzungen werden **bislang quellenbesteuerte Personen (qsP)** mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern vorübergehend oder auf Dauer sogenannten **«nachträglich ordentlich veranlagt»**, d. h. sie müssen somit wie die übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Bern eine Steuererklärung ausfüllen.

Wir zeigen Ihnen mit diesem «info» auf,
> **weshalb das so ist und was das für Sie bedeutet;**
> **wie Sie Ihre Steuererklärung am besten ausfüllen.**



*Wir kommunizieren in den zwei **Berner Amtssprachen Deutsch und Französisch**. Verstehen Sie diese Informationen nicht? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber. Danke!*

We communicate in our official languages German and French. If you have difficulties understanding these languages, please refer to your employer to help you. Thank you for your understanding.

Gründe für eine nachträglich ordentliche Veranlagung

Von Amtes wegen

Wenn Sie als quellenbesteuerte Person (qsP)* ein **jährliches Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000** erzielen, stellen wir Ihnen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zu und nehmen «von Amtes wegen» eine nachträglich ordentliche Veranlagung vor.

Beachten Sie: In den **Folgejahren** erhalten Sie in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – **wieder eine Steuererklärung**.

Auf schriftlichen Antrag hin

Sie haben als qsP **bis 31. März** des Folgejahres bei der Steuerverwaltung **einen schriftlichen Antrag** für eine nachträglich ordentliche Veranlagung **eingereicht**, weil Sie* **zusätzliche** in den Quellensteuer-Tarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte **Abzüge geltend machen**. Dies können beispielsweise sein

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene steuerbegünstigte Vorsorge (Säule 3a)
- erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kosten für Kinderdrittbetreuung
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, z. B. Arbeitgeber oder Versicherer) keine Kinderzulagen ausbezahlt werden
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Fortsetzung auf Seite 2



Bei Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden beide Ehegatten gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, auch wenn nur ein Ehegatte die Voraussetzungen für eine nachträglich ordentliche Veranlagung erfüllt. Für die Berechnung der Freigrenzen für das Vermögen und den Vermögensertrag werden die Vermögenswerte beider Ehegatten zusammengerechnet.

Fristverlängerung

Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Können Sie den Termin zum Einreichen der Steuererklärung nicht einhalten? Beantragen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung. Dafür benötigen Sie **Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nr. und den ID-Code** (siehe Brief zur Steuererklärung).

Sie können eine **Fristverlängerung von maximal 6 Monaten** eingeben.

- > **Online im Internet www.taxme.ch** (kostenlos)
 - > Fristen / Fristverlängerung natürliche Personen
- > **Telefonisch / schriftlich** (inkl. E-Mail) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Kosten: CHF 20)

Es lohnt sich, die **Steuererklärung rechtzeitig** einzureichen oder frühzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen.

Sie ersparen sich die 60 Franken Mahngebühr!



Im Rahmen der nachträglich ordentlichen Veranlagung deklarieren Sie damit auch **vorhandenes Vermögen** und **übrige Einkünfte**. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene **Verrechnungssteuern** können Sie zurückfordern, indem Sie das Vermögen und den Vermögensertrag in der Steuererklärung deklarieren.

➤ **Beachten Sie:** In diesem Falle müssen Sie auch in den **Folgejahren jährlich bis 31. März einen Antrag** bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern **einreichen**.

Ergänzende Einkünfte

Sie sind verpflichtet, eine Steuererklärung auszufüllen, weil Sie* nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit **weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen haben**, die eine nachträglich ordentliche Veranlagung auslösen.

Dies gilt beispielsweise, wenn

- Ihr Vermögen mehr als CHF 150 000 beträgt;
- Sie einen Vermögensertrag von mehr als CHF 3 000 erzielt haben;
- Sie einen Lotteriegewinn von mehr als CHF 5 474 (alleinstehend) bzw. CHF 10 948 (verheiratet) erzielt haben;
- Sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Sie Alimente, Witwen- oder Waisenrenten erhalten;
- Sie eine Liegenschaft in einem anderen Kanton besitzen.

Falls Sie die Steuererklärung nicht von Amtes wegen erhalten, sind Sie **verpflichtet**, diese bei der Steuerverwaltung mittels **Antragsformular** zu beantragen.

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Quellensteuer > Quellenbesteuerte Personen > Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag

Beachten Sie: Solange die aufgeführten **Bedingungen erfüllt** sind, stellen wir Ihnen in den **Folgejahren weiterhin eine Steuererklärung** zu.

Einzureichende Belege

Bitte legen Sie jeweils eine **Kopie aller Lohnausweise** bei. Dies gilt auch, wenn Sie die Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllen.

Weitere verlangte **Belege / Bescheinigungen** sind auf dem **Zusatzblatt zur Freigabequittung** **aufgeführt**. Sollten wir für die Veranlagung zusätzliche Informationen benötigen, verlangen wir diese bei Ihnen nach. Bitte bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen **automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)** in Kraft getreten. Mit Hilfe des neuen globalen AIA-Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

AIA wird dazu führen, dass auch der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht deklarierte Konten im Ausland bekannt werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechende Informationen bei der künftigen Veranlagung berücksichtigen und für vergangene Steuerperioden, die zu tief veranlagt wurden, Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen. Wer eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung vermeiden möchte, kann von sich aus auf die nicht deklarierten Werte hinweisen.

Personen mit bisher nicht deklarierten Vermögenswerten oder Einkünften sollten eine **straflose Selbstanzeige** unbedingt **vor dem 30. September 2018 einreichen**, da die Steuerverwaltung ab diesem Zeitpunkt auf die entsprechenden Finanzinformationen zugreifen kann. Sobald die Steuerverwaltung Kenntnis von nicht deklarierten Konten hat, ist eine straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich. **Hinweis:** eine straflose Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich.

www.taxme.ch > Steuererklärung > Informationsaustausch bzw. > Straflose Selbstanzeige

Bezahlte Quellensteuer wird angerechnet

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern rechnen wir zinslos Ihren ordentlichen Steuern an. Dabei werden nur die vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) tatsächlich abgerechneten Beträge berücksichtigt. Bestehen Differenzen zwischen abgezogenen und abgerechneten Beträgen, dann müssen Sie dies direkt mit dem SSL bereinigen. Es handelt sich um einen Rückforderungsanspruch privatrechtlicher Natur, der auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden muss.

Wegleitung 2017

Die Wegleitung 2017 und alle Ausgaben früherer Jahre **finden Sie** auf www.taxme.ch > Publikationen > Wegleitungen

Praktisch: **Inhalts- und Stichwortverzeichnis** **sind verlinkt** und leiten Sie an die entsprechenden Stellen im Dokument. Wird auf **Merkblätter** verwiesen, sind diese ebenfalls via Link aufrufbar.

Füllen Sie die Steuererklärung mit **TaxMe-Online** aus, dann haben Sie einen grossen Vorteil: Indem Sie **«Erläuterungen»** anklicken, finden Sie auf jeder Seite bzw. bei jedem Bereich gleich die notwendigen Erklärungen aus der Wegleitung. Ein weiterer Link führt auf die gesamte Wegleitung 2017 und auf alle Merkblätter.

TaxMe Online

Füllen Sie die **Steuererklärung direkt im Internet** aus:

- > www.taxme.ch > TaxMe-Online > starten
- > Ihre **Anmeldedaten** finden Sie **auf dem Brief** zur Steuererklärung.
- > Nutzen Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind **Stammdaten** und **wiederkehrende Angaben erfasst**. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- > Sie können das **Erfassen beliebig oft unterbrechen** und **später ohne Datenverlust** weiterarbeiten.
- > Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung eingelesen hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- > Die Datensicherheit ist dank Datenverschlüsselung jederzeit gewährleistet.

Testen Sie TaxMe-Online mit der **Demoversion**. **TaxMe-Online** funktioniert auch für **Steuerklärungen** von **juristischen Personen** und **Vereinen**.

Möchten Sie beim Ausfüllen nicht mit dem Internet verbunden sein?
www.taxme.ch > TaxMe-Offline natürliche Personen

TaxMe Online

Tour

Kurz-Videos erklären Ihnen die Themenbereiche von TaxMe-Online.
www.taxme.ch > TaxMe-Online Tour



Registrieren Sie sich für **BE-Login**, das E-Government-Portal des Kantons Bern. Ihr Steuerdossier mit Ihrem persönlichen Login bietet praktische Steuerdienste:

- > **Online-Ausfüllen** der Steuererklärung schon **ab Januar**. Sie müssen nicht mehr auf den Brief zur Steuererklärung mit den Login-Angaben warten.
- > Der **Zugriff** auf die Online-Dienste ist jederzeit und **von überall** her möglich.
- > Sie haben jederzeit den **Überblick** über Ihre Rechnungen, Veranlagungen, Zahlungen, Vorauszahlungen usw.
- > **Belege** online nachreichen
- > **Einsprache** online einreichen
- > **Steuerklärungen von Dritten** online ausfüllen und verwalten

Weitere Infos und Registrierung unter www.taxme.ch > BE-Login

Die Symbole beim Ausfüllen der Steuererklärung

- Bleistift: Eintrag **bearbeiten** (ergänzen/korrigieren).
- Papierkorb: Eintrag **löschen**.
- Blauer Pfeil: Formular ist **in Bearbeitung**.
- Grünes Gutzeichen: Formular ist **abgeschlossen**.
- Grau: Formular ist aufgrund Ihrer Angaben **nicht aktiviert** worden.
- Formular kann aufgrund einer **fehlerhaften/ fehlenden Eingabe** nicht abgeschlossen werden.
- Gelbes Fragezeichen: Auf diesem Formular wurde eine **ungewöhnliche Eingabe** festgestellt. Die Meldung dient jedoch nur als Hinweis, Sie können die Steuererklärung trotzdem abschliessen.

TaxInfo

www.be.ch/taxinfo

Sie können Hinweise auf Aktualisierungen und auf neue Beiträge zur Steuerpraxis im TaxInfo als **RSS-Feed** abonnieren:
www.be.ch/taxinfo > Aktualisierungen

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. auf das zulässige Maximum gekürzt.

Steuererklärung auf Papier ausfüllen

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus (amtliche Formulare), dann beachten Sie bitte Folgendes:

Richtige Formulare verwenden

Verwenden Sie ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare, denn diese enthalten einen Strichcode mit Ihren persönlichen Angaben. Verwenden Sie auf keinen Fall Formulare (oder Kopien) von anderen Personen.

Keine Notizen auf Formularen

Schreiben Sie nur in die Formularfelder; bringen Sie bitte keine Notizen auf den Formularen an. Nehmen Sie für ergänzende Angaben ein neutrales Blatt und vermerken Sie darauf Ihren Namen und die ZPV-Nummer.

Welche Formulare müssen Sie ausfüllen?

Die Formulare 1 bis 6 sind in jedem Fall auszufüllen. Mit Hilfe des Fragebogens auf Formular 1 klären Sie ab, welche Formulare Sie zudem ausfüllen und einreichen müssen.

Welche Formulare müssen Sie unterschreiben?

Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren müssen beide unterschreiben.

Nur Deklaration

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass Sie möglichst wenige Berechnungen vornehmen müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Ziffer ¹	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
A	Allgemeiner Abzug	5'200.–	–	–
A	Abzug für Verheiratete	5'200.–	18'000.–	2'600.–
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'768.–	–	bis 6'768.–
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 33'840.–	–	bis 33'840.–
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	–	–
	Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
2.1	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.– max. 13'400.–
A				
2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.–	18'000.–	6'500.–
2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.–	–	bis 10'100.–
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind ²	bis 6'200.–	–	–
4.2	Versicherungsabzug:			
	Verheiratete			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.–	–	bis 3'500.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.–	–	bis 5'250.–
	je Kind ²	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
	Alleinstehende			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.–	–	bis 1'700.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.–	–	bis 2'550.–
	je Kind ²	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	–	bis 10'100.–
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.–	–	6'500.–
5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	–	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
6.1	Fahrtkosten	max. 6'700.–	–	max. 3'000.–
	Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.–	–	700.–
	Auto	–.70 je km	–	–.70 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung:			
	pro Tag	15.–	–	15.–
	pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:			
	pro Tag	30.–	–	30.–
	pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
6.4	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, mind. 800.– max. 2'400.–
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	–	max. 12'000.–
A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen	Abzug		
	Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen ³ bis CHF 15'000.–	1'000.–	–	–
	Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen ³ bis CHF 20'000.–	2'000.–	–	–
	Ergänzende Hinweise:			
	– Pro Kind ² erhöht sich der Abzug um CHF 500			
	– Bei anrechenbarem Einkommen ³ über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

A Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenommenen Abzüge werden auf der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

¹ Verweis auf Steuererklärungsformulare bzw. Online-Erläuterungen.

² Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

³ Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens.



Impressum

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche/Quellensteuer, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
 Telefon +41 31 633 60 14 (Mo–Fr 8.30–11.30 Uhr)
www.be.ch/steuern / www.taxme.ch / www.be.ch/belogin